OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303349/7/BMa/Mu

Datum:
Linz, 3. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Mag. C K, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. C S, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.11.2022, GZ: 0097403/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.09.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.11.2022, GZ: 0097403/2021 AS/VS, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„I. Tatbeschreibung:
Der*Die Beschuldigte, Mag. C K , geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma e GmbH mit Sitz in x (FN: x – im Folgenden kurz ‚Firma') und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Verwaltungsübertretung zu vertreten:

Die Firma hat als Arbeitsvermittlerin am x auf dem Internetportal ‚x' ein Stelleninserat mit – auszugsweise – folgendem Inhalt öffentlich ausgeschrieben:

‚BackOffice Champion (w/m/x)' – ‚#jung #hipp #enthusiastisch' – ‚Du bist gerade mit der Matura fertig geworden und suchst den Berufseinstieg oder hast bereits Erfahrung in der Berufswelt sammeln können? Starre Strukturen sowie Business-Outfits hast du satt? Stattdessen wünscht du dir ein junges, hippes Umfeld, mit Du-Kultur und Flexibilität in der Arbeitsgestaltung? (…).'

Die im Inserat enthaltenen Formulierungen ‚Du bist gerade mit der Matura fertig geworden und suchst den Berufseinstieg oder hast bereits Erfahrungen in der Berufswelt sammeln können?' besonders in Verbindung mit ‚(…) wünscht du dir ein Junges, hippes Umfeld (…)' sowie die Haschtags ‚#Jung', ‚#hipp', ‚#enthusiastisch' sind dazu geeignet ältere BewerberInnen von einer Bewerbung abzuschrecken, sind keine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung für die ausgeschriebene Tätigkeit oder eine Bedingung für ihre Ausübung und stellen somit eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters dar.

Die Firma hätte jedoch gemäß § 23 Abs. 1 GBG als Arbeitsvermittlerin den Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) in diskriminierender Weise ausschreiben dürfen, hat somit gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 24 Abs. 3 Z. 1 GlBG strafbar gemacht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004 idF. BGBl. I Nr. 16/2020

III. Strafausspruch:
Über den*die Beschuldigte*n wird (werden) folgende Geldstrafe(n) verhängt:
€ 180,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird (werden) folgende Ersatzfreiheitsstrafe(n) verhängt:
168 Stunden
Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der*die Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 18,-- zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die im Spruch ersichtlichen Formulierungen seien geeignet, bei einem Stellenbewerber oder einer Stellenbewerberin den Eindruck hervorzurufen, dass jüngere Menschen gesucht werden. Auch stelle das Alter keine für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit wesentliche und entscheidende Anforderung dar. Das Inserat verstoße somit, weil es mittelbar diskriminierend sei, gegen § 23 Abs. 1 GlBG.

1.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtsfreundlich vertreten mit Eingabe vom 14.12.2022 rechtzeitig Beschwerde.
Abschließend wurden die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Einstellung des Verfahrens in eventu Absehen von einer Strafe für den Bf, in eventu Erteilung einer Ermahnung auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 VStG und in eventu Erteilung einer Ermahnung gemäß § 24 Abs. 3 Z 1 Gleichbehandlungs-gesetz gestellt.

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 28.12.2022 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.09.2023, zu der der Firmeninhaber, der in einem verbundenen Verfahren auch Bf ist, gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter gekommen ist. Ebenso sind eine Vertreterin der Gleichbehandlungsanwaltschaft, Regionalbüro Oberösterreich und zwei Vertreter der belangten Behörde zur Verhandlung gekommen. Die Beschwerdeverfahren betreffend den Bf, Mag. B, Mag. M und Ing. Z wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Der Bf war in der Verhandlung rechtsfreundlich vertreten.

Mit E-Mail vom 15.09.2023 übermittelte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf sowohl ein Protokoll des Geschäftsführungsmeetings vom 15.10.2020, mit dem unter Punkt 10.4. „Sonstige Themen“ die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer dargelegt wurden, und eine von den Geschäftsführern unterfertigte Urkunde

betreffend die „Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung NEU“ vom 15.10.2020 sowie eine Musterzeichnungserklärung von Ing. Z vom 20.09.2016.
In diesem Protokoll wurde unter Punkt 10.4. „Sonstige Themen“ wortwörtlich festgehalten:
„Verantwortlichkeiten der Geschäftsführer

- Generell geht es bei der Verantwortlichkeit darum, dem Geschäftsführer die Haftung zuzuordnen der tatsächlich dafür verantwortlich ist. Also auf jeweils eine Person. Wurde keine Person beauftragt, haftet jeweils die ganz GF.
- Vorschlag unseres RA wäre die Aufteilung der Verantwortlichkeiten nach Standorten, je nach örtlichem Wirkungskreis des einzelnen Geschäftsführers.

Entscheidung: Verantwortung wird nach Standorten aufgeteilt. A für L, A für W, C für G und S. Siehe auch Anlage ‚Verantwortlichkeiten GF Neu‘. Dokumente werden dementsprechend aktualisiert. Mit der Verteilung der neuen Verantwortlichkeiten gemäß Dokument ‚Verantwortlichkeiten der GF Neu‘ sind alle GFs einverstanden.“

In der von allen vier Geschäftsführern unterfertigten Urkunde betreffend die „Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung NEU“ vom 15.10.2020 wurde festgehalten, dass u.a. für die Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG) Herr Ing. A Z für L und der Bf für G und S verantwortlich seien.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf war zur vorgeworfenen Tatzeit, ebenso wie Mag. A B, Mag. D M und Ing. A Z, Geschäftsführer der e GmbH, die ihren Hauptsitz in x, hat. Gegenstand des Unternehmens ist die Personalvermittlung mittels Internet.

In der e GmbH erfolgte zwischen den vier Geschäftsführern eine neue Aufteilung der sachlichen Zuständigkeiten sowie der räumlichen Bereiche, und damit der Verantwortung der Vertretung der GmbH nach außen, ab der Entscheidung im Rahmen des Geschäftsführungsmeetings am 15.10.2020.
Demnach war ab 15.10.2020 für die Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes Ing. A Z für L, Mag. A B für W, der Bf für G und S jeweils als verantwortliche Beauftragte für die jeweiligen Gebiete zuständig. Der Bf war damit nicht für die Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes in L zuständig.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, dem Ergebnis der öffentlichen Verhandlung und den dem LVwG vorgelegten Urkunden betreffend das Aufgabengebiet des Bf ergibt.

Die vorgelegten Urkunden betreffend die Aufgabenverteilung der e GmbH bestätigen die Richtigkeit des Vorbringens des Geschäftsführers Mag. M im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, dass die interne

Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Geschäftsführern vorgenommen worden sei und es eine Verantwortlichkeit hinsichtlich sämtlicher Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes gebe, wonach Ing. Z bereits am 15.10.2020 gegenüber den anderen Geschäftsführern ausdrücklich zugestimmt hatte, dass er sich um die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes in Oberösterreich kümmern würde. Dies sei auch gegenüber der belangten Behörde in einer Stellungnahme vom 28.09.2021 geäußert worden. Die Aufgabenaufteilung wurde intern besprochen und es kümmere sich jeder Geschäftsführer um ein eigenes geografisches Gebiet. Als Beweis wurde als Urkunde ein Protokoll des Geschäftsführungsmeetings, datiert mit 15.10.2020, und eine von allen vier Geschäftsführern unterfertigte Urkunde betreffend die „Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung NEU“, ebenfalls datiert mit 15.10.2020, beigelegt. Aus diesem Protokoll ist ersichtlich, dass an diesem Meeting alle vier Geschäftsführer teilnahmen. Thematisiert wurde bei diesem Meeting u.a. die Aufgabenaufteilung hinsichtlich der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes ab 15.10.2020. Daraus ergibt sich eindeutig, dass ab 15.10.2020 Herr Ing. A Z für die Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes in Linz, Frau Mag. A B für W, der Bf für G und S jeweils als verantwortliche Beauftragte für die jeweiligen Gebiete zuständig sind.

Damit wurde das Vorbringen der betriebsinternen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten, betreffend die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, glaubwürdig dargelegt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten:

§ 19 Abs. 2 Gleichbehandlungsgesetz (GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 16/2020
Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

§ 23 Abs. 1 GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 16/2020
Der/die Arbeitgeber/in oder private/r Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) in diskriminierender Weise ausschreiben

oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

§ 24 Abs. 3 GlBG, BGBl. I Nr. 66/2004 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 16/2020

Wer als Arbeitgeber/in

1. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausschreibt oder
2. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 in die Stellenausschreibung die darin angeführten Angaben nicht aufnimmt,

ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

§ 9 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 58/2018

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Absatz 2,) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.

(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine

entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
[…..]

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG, BGBl 52/1991 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl I 58/2018, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

3.3.2. Hier handelt es sich um eine Bestellung einer verantwortlichen Beauftragten aus dem Kreis der vertretungsbefugten Organe nach § 9 Abs. 2 erster Satz VStG, wodurch die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der übrigen vertretungsbefugten Organe im Umfang des anlässlich der Bestellung umschriebenen Bereiches wegfällt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dürfen die Bestellungen (Namhaftmachungen) von verantwortlichen Beauftragten keine Zweifel über den Umfang der Übertragung der Verantwortlichkeit offen lassen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 6, VStG § 9 S. 1284 mwN).

Nach der Judikatur liegt eine eindeutige und zu keinen Zweifeln Anlass gebende Umschreibung des Verantwortungsbereiches nur dann vor, wenn für die in räumlicher, sachlicher und allenfalls auch zeitlicher Hinsicht abgegrenzte, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit immer nur eine von vornherein feststehende Person in Betracht kommt.

Dazu führt der VwGH aus:
„Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 2 VStG ist klar ersichtlich, dass der räumliche oder sachliche Bereich des Unternehmens, für den ein verantwortlicher Beauftragter mit dessen Zustimmung bestellt wird, ‚klar abzugrenzen' ist. Erfolgt eine solche klare Abgrenzung nicht, so liegt keine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne dieser Bestimmung vor. Die Verwaltungsstrafbehörden sollen - wie der Verwaltungsgerichtshof insbesondere in seinem Erkenntnis vom 12. Januar 1999, Zl. 98/09/0231, unter Hinweis auf weitere Judikatur bereits dargelegt hat - nicht in die Lage versetzt werden, Ermittlungen über den jeweiligen Betrieb und seine Gliederung in räumlicher und sachlicher Hinsicht, insbesondere über die Größe, Lage und Verwendung der einzelnen Betriebsräume, anstellen zu müssen. Sie sollen auch der Aufgabe enthoben sein, die Bestellung (ihren Nachweis) einer nur unter Zuhilfenahme weiterer Beweise möglichen Interpretation unterziehen zu müssen, um zu klären, welcher Inhalt einer diesbezüglich nicht eindeutigen Erklärung beizumessen ist. Jedenfalls soll vermieden werden, dass Zweifel am Umfang des Verantwortlichkeitsbereiches entstehen und als deren Folge die Begehung von Verwaltungsübertretungen allenfalls überhaupt ungesühnt bleibt. Bei der Auslegung einer Bestellungsurkunde ist sohin ein objektiver Maßstab

anzulegen. Dabei kommt es im Sinne der allgemeinen Auslegungsregeln auch nicht auf die Absicht des Erklärenden, sondern auf den objektiven Erklärungswert des Empfängers an.“ (VwGH 25.07.2023, Ra 2021/02/0220, VwGH 24.06.2021, Ra 2020/02/0076, VwGH 20.02.2019, Ra 2018/03/0121)

„Die Wichtigkeit der Übernahme der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert es, dass die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten und die damit übereinstimmende Zustimmung so erklärt werden, dass kein Zweifel an deren Inhalt entsteht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2012, Zl. 2010/03/0065)“. (VwGH 24.06.2021, Ra 2020/02/0076, VwGH 19.03.2013, 2011/02/0238)

Zum Nachweis der Wirksamkeit einer Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten hat der Verwaltungsgerichtshof bspw. wie folgt abgesprochen:

„Nach den hg Erkenntnissen vom 24. März 1994, 92/18/0176, 0181 und vom 26. März 1998, 97/11/0332 bis 0335, ist es erforderlich, dass die Zustimmung gemäß § 9 Abs 4 VStG nachweislich erfolgt ist, was nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet, dass nur ein die Zustimmung zur Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten betreffendes Beweisergebnis aus der Zeit vor der Begehung der strafbaren Handlung zur Erbringung des Nachweises geeignet ist.“ (VwGH 23. März 2016, Ra 2016/02/0002)

3.3.3. Das Beweisverfahren hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Übernahme der Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und der Zustimmung diese zu übernehmen durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen wurden, sodass davon auszugehen war, dass der Bf, weil noch vor dem Tatzeitpunkt aus dem Kreis der Geschäftsführer – der bereits ex lege verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist - ein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz VStG, wirksam bestellt wurde, für (verwaltungsstraf)rechtliche Belange hinsichtlich der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes in Linz (Oberösterreich) nicht verantwortlich war.

Der Bf hat damit nicht das Tatbild der ihm vorgeworfenen Rechtsvorschrift erfüllt, sodass der Beschwerde gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war, weil der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Zu II.:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entrichten.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH ist auch nicht uneinheitlich und es liegen keine sonstigen Gründe auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann